

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 2 (1937)

Artikel: Das Landgericht zu Egolzwil

Autor: Erni, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuer selbst, hoch verehrt. Die Helvetier errichteten im Schatten der heiligen Eichen zu Ehren des Herdgottes die heiligen Feuer. Dahin pilgerten sie in ihren Drangsalen und brachten Opfer dar. Als Opfergaben wurden besonders Herdgeräte oder Nachbildungen derselben bevorzugt. Eine solche Weihegabe an den Herdgott wird wahrscheinlich auch der Feuerbock von Wauwil gewesen sein.

Was für ein Helvetier brachte ihn als Opfer dar? Wir können nur vermuten, dass es ein reicher Mann war. Oder opferte eine ganze Gemeinde oder Sippe dieses kostbare Geschenk? Denn ohne Zweifel war das damals ein köstliches Ding. Der Käufer musste wohl ziemlich tief in den Sack greifen, um dieses Gerät zu erstehen, denn damals war das Eisen noch viel seltener als heute.

Damit wollen wir die Beschreibung und Deutung dieses einzigartigen Fundes beenden. Wir wissen ja, dass in unserer Gegend noch keine helvetischen Ansiedlungen gefunden wurden. Dieser Feuerbock aber beweist eindeutig, dass auch auf unserm Heimatboden Helvetier wohnten. Ja, sie haben hier noch andere Spuren hinterlassen, die wir in einer nächsten Nummer der Heimatkunde näher betrachten werden.

NB. Das Cliché zum «Feuerbock» wurde uns in verdankenswerter Weise vom Schweizerischen Landesmuseum in Zürich zur Verfügung gestellt.

Alois Greber, Buchs.

Das Landgericht zu Egolzwil.

In alten Urkunden finden wir neben dem Aargau die Grafschaft Willisau genannt. Aus dem Lenzburgischen Erbe ging die Veste Willisau von der Hand des Grafen Eberhard durch den Vertrag vom 3. Mai 1278 an den Landgrafen, den nachmaligen König Rudolf und sein Haus Habsburg über. Schon in dieser Zeit wird von einem «distructus Willisowe» gesprochen, und es wird ein «Landgericht zu Egolzwil» erwähnt. Das Gericht wird in seinem Umfange und Arbeitsgebiete ziemlich genau beschrieben. Beim Volke ist es längst in Vergessenheit geraten, und doch sind von ihm deutliche Spuren vorhanden. Das Gericht soll uns im folgenden etwas näher beschäftigen.

Zwischen Egolzwil und Nebikon zieht sich vom Santenberg in Bogenform die Endmoräne des Reussgletschers nach dem Wellberg bis Schötz hin. Im Norden des Bergzuges erhebt sich der Berg zu einem niedrigen, kugeligen Kopfe, der ehemals von einem Wäld-

chen bedeckt war. Nahe beim Wäldchen stand ein Galgen. Hier war die Richtstätte des Landgerichtes zu Egolzwil, das sogenannte Galgenholzli. Der Name ist im Volke geblieben, das Wäldchen wurde gerodet und der Galgen ist schon längst verschwunden. Nur noch zwei Denkzeichen blieben uns erhalten: die «Armen Sünder Käppeli» für die Verurteilten. Auf der Egolzwiler Seite steht noch gut erhalten die St. Niklausen-Kapelle; die Kapelle auf der Nebikoner Seite wurde im Jahre 1912 abgebrochen und durch ein steinernes Feldkreuz ersetzt. In diesen «Käppeli» konnten die Verurteilten noch vor dem Strafvollzuge die Abrechnung mit dem höchsten Richter machen, jene, die von Süden kamen in Egolzwil und die von Norden Zugeführten in Nebikon.

Das Landgericht Egolzwil umfasste die Grafschaft Willisau, welche über das heutige Amt Willisau hinaus reichte. Die Grenzen sind umschrieben in Segessers Rechtsgeschichte, Bd. I., S. 624. Wir lassen die Beschreibung hier folgen: «Als die ‚Wite, breite und lange‘ des freien Amtes (Grafschaft) wird ein grosser Umkreis bezeichnet, der von der Schneeschmelze auf der Enzifluh sich hinabzieht in die Roth bei Dietwil, dann die Roth und Altachen abwärts bis nach Murgarten in die Aa abwärts bis Fridau, von da gen Zofingen, von da nach Bottenstein und Schöftlen, von Schöftlen gegen Krumbach und an die Burg zu Büron, von da zum Tegerstein bis Sursee, von da durch den Leidenberg nach Wangen und durch den Wellenberg nach Blochwyl und Menznau, von hier den Bach aufwärts in die Fontannen und diesen Waldstrom aufwärts bis wieder an die Enzifluh zur Schneeschmelze.»

Genauer wurde die Grenze umschrieben in einer Offnung auf dem Landtag zu Egolzwil, am Montag vor St. Margarethenstag 1408 von dem Landrichter Hans Bircher und dem Landvogt Wilhelm Meyer von Luzern: «Des ersten von Entzefluh als der Sne her In smiltzt herab zu den zweien Tannen ab Eriswile, die man nempt zu den wagenden Studen, dannan hin an den Heuenbül, dann anhin in das Eschibühli, das Eschibühli ab in den Ibach, von dem gen den schönentüllen in den Sumpff, den Sumpff ab gen tütwil in die Rot, die Rot wider in altachen, die altachen ab gen Murguten an die Müli, den Murguten die Aren ab den frydow an den Durn, von frydow in die langen egerden, von der langen egerden an die nidere schläpfen gen Zofingen in dz Redbächli uf gen Bottenstein, den Bottenstein gen schöftlen an den Durn, von schöftlen von dem Durn in das rudibächli, das Rudibächli uff durch den schiltwald in den heiligen brunnen, von dem heiligen brunnen gen Krumbach in den hof, von Krumbach gen Büron an die Burg, von Büron gen Sursee an den Tegerstein, von dem tegerstein durch den Leidenberg gen Wangen, von Wangen durch den Wellenberg

in das Margbuchli gen Blochwil in den Hof, von Blochwil gen Mientznau in den bach, den bach uff in die fontannen, von der fontannen hin uff an Entzenfluh als der Sne nider her In schmiltzet.»

Das Grafschaftsgericht zu Egolzwil hiess Landgericht und der Vorsitzende Landrichter. Es umfasste freie Herren, Gotteshäuser, Ritter und Edelknechte und durch ihre Vertretung auch Eigen und Erbe und die Personen ihrer Angehörigen, sowie die Gemeinfreien.

Nun folgen einige Angaben über den Spruchumfang des Gerichtes. Die Herrschaft hat das Recht, allen, welche im Kreise der Grafschaft sitzen, auf das Landgericht Egolzwil zu gebieten bei drei Pfunden Busse. Sie hat den Wildbann in der ganzen Grafschaft, in den beiden Wiggern und in der Luther die Fischenz. Die Twingherren in der Grafschaft mögen jedoch für ihren Hausbrauch fischen in den genannten Flüssen. Der Herrschaft steht das Recht zu über alle todeswürdigen Verbrechen, ebenso über solche, die in offenem «Lumden» gewesen, d. h. in übelm Gerede beim Volke waren (Lumd gleich Leumund). Das Gericht darf jedoch nur verhandeln, wenn zwei Teile des Tages vorüber sind. Einen Dieb, der in der Grafschaft ergriffen wird und der vier oder fünf Schilling gestohlen hat, darf man hängen. Das Gut des an seinem Leib Geächteten gehört der Herrschaft. Bringt der Dieb das Gestohlene von aussen herein, so muss der Bestohlene als Kläger auftreten und die Kosten tragen. Gewinnt er den Prozess, so hat er das gestohlene Gut zu lösen mit 3 Schilling und 4 Pfund. Hat einer einen Todschlag begangen und entkommt er, so gibt man den Freunden des Toten den Leib und dem Richter sein Gut. Bei allen Freveln gehören drei Pfund dem Kläger, dreifache Busse der Herrschaft und Ersatz dem Geschädigten.

Durch Kaufsurkunde vom Jahre 1407 am Samstag nach St. Hilariantag ging die Grafschaft Willisau an die Stadt Luzern über. Bald nachher wurde das Landgericht Egolzwil in die obere Burg nach Willisau verlegt.
A. Erni, Altishofen.

Etwas von Zofingens Adel im 13./16. Jahrhundert.

Das Wort Adel stammt vom althochdeutschen «adal» — mittelhochdeutsch «adel» — und bedeutet Geschlecht, Herkunft. Nun versteht aber der Volksmund unter «adelig» jeden Geschlechtsnamen, vor dem das Wörtchen «VON» geschrieben steht, und Redensarten wie z. B. «ich würde mich „von“ schreiben, wenn ich dies oder